



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kai Dolgner und Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Waffenkontrollen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Innenministerium hat im Oktober 2022 eine konkrete Quote zur Anzahl der Aufbewahrungskontrollen bei Waffenbesitzer*innen vorgegeben. Demnach sollen 10 Prozent der Waffenbesitzer*innen jährlich kontrolliert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Waffengesetz sieht die Möglichkeit vor, dass die zuständigen Waffenbehörden die ordnungsgemäße Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition ohne einen konkreten Anlass oder Verdacht bei Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern vor Ort überprüfen können. Nach Auffassung der Landesregierung hat der Gesetzgeber damit seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, ein wirksamer Schutz vor einer unsachgemäßen Waffenaufbewahrung und vor der damit einhergehenden Gefahr einer Aneignung von Waffen durch unberechtigte Personen könne nur erreicht werden, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle jederzeit gerechnet werden muss. Der Gesetzgeber erwartet daher, dass die zuständigen Waffenbehörden von dieser sicherheitsrelevanten Kontrollmöglichkeit regelmäßig Gebrauch machen. Es ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich, dass die

zuständigen Waffenbehörden Vor-Ort-Kontrollen der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition regelmäßig durchführen. Mit Erlass des Innenministeriums aus Oktober 2022 wurde erstmals in Schleswig-Holstein eine konkrete Quote zur Anzahl der von den Waffenbehörden durchzuführenden Aufbewahrungskontrollen vorgegeben. Auch bundesweit ist dies eine Besonderheit. Der Erlass sieht vor, dass die kommunalen Waffenbehörden jährlich Vor-Ort-Kontrollen in einem Umfang von zehn Prozent der in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ansässigen Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer durchführen sollen. Ziel ist es, die Kontrolldichte in Schleswig-Holstein weiter zu intensivieren und auf ein landesweit einheitliches Niveau zu bringen, um dadurch die öffentliche Sicherheit im Land weiter zu stärken und den gesetzgeberischen Willen umzusetzen.

1. Wie viele Aufbewahrungskontrollen bei Waffenbesitzer*innen fanden in 2023 statt? (Bitte nach Kreisen/ kreisfreien Städten und im Verhältnis zur Gesamtzahl der Waffenbesitzer*innen in den Kreisen/ kreisfreien Städten sowie nach anlassbezogen/ nicht anlassbezogenen Kontrollen ausweisen)

Antwort:

Die Anzahl der von den Waffenbehörden der Kreise und kreisfreien Städte im Jahr 2023 nach eigenen Angaben durchgeführten Aufbewahrungskontrollen ist nachfolgend dargestellt. Die Anzahl der Waffenbesitzenden ist eine im Jahresverlauf schwankende Zahl, sodass keine Gesamtwerte für das Jahr 2023 angegeben werden können. Daher wird als Näherungswert ein Stichtagswert aus der Mitte des Jahres vom 30.06.2023 zur Ermittlung der Kontrollquote herangezogen.

Waffenbehörde	Aufbewahrungskontrollen aufgrund eines konkreten Anlass/Verdachts	Aufbewahrungskontrollen ohne konkreten Anlass/Verdacht	Anzahl der Waffenbesitzenden zum Stichtag 30.06.2023	Verhältnis Kontrollen zu Waffenbesitzenden zum Stichtag 30.06.2023 in Prozent
Stadt Kiel	2	169	1.215	14,07
Stadt Lübeck	0	119	1.120	10,63
Kreis Pinneberg	1	251	2.361	10,67
Stadt Flensburg	0	27	376	7,18
Kreis Ostholstein	0	67	2.806	2,39
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2	979	4.261	23,02
Kreis Dithmarschen	1	312	2.511	12,47
Kreis Segeberg	18	0	3744	0,48
Stadt Neumünster	0	3	315	0,95
Kreis Herzogtum Lauenburg	10	195	3.163	6,48
Kreis Schleswig-Flensburg	10	213	2.942	7,58
Kreis Nordfriesland	2	363	2.506	14,57
Kreis Plön	0	95	2.373	4,00
Kreis Stormarn	5	321	2.390	13,64
Kreis Steinburg	6	98	1.657	6,28

2. Was sind die Gründe dafür, dass die Kontrollvorgabe nicht überall erfüllt werden konnte?

Antwort:

Die neue Erlassvorgabe gilt vor dem Hintergrund der erst kürzlich erfolgten Einführung erst ab dem Jahr 2024. Siehe hierzu die Antwort auf Frage 3.

3. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Kreise/ kreisfreien Städte aus der (ggf. wiederholten) Nichterfüllung der Kontrollvorgaben?

Antwort:

Eine konkrete Anzahl für durchzuführende Aufbewahrungskontrollen gibt das Waffengesetz nicht vor. Aus diesem Grund handelt es sich bei der in der Antwort auf Frage 1 erläuterten 10-%-Quote um eine Sollvorgabe. Die Quote soll jährlich erfüllt werden, sofern nicht besondere Gründe ein Abweichen rechtfertigen. Ein besonderer Grund ist in der erst kürzlich erfolgten Einführung dieser Vorgabe zu sehen. Denn es ist den Waffenbehörden nicht vorzuwerfen, dass sie diese neue und deutschlandweit ambitionierte Vorgabe unmittelbar im ersten Jahr nach der Einführung nicht erfüllen. Nicht alle Waffenbehörden verfügen über eine vergleichbare personelle Ausstattung, sodass allen Waffenbehörden eine angemessene Zeit einzuräumen ist, die internen Verwaltungsprozesse anzupassen. Vor diesem Hintergrund erwartet das Innenministerium, dass die Vorgabe ab dem Jahr 2024 erfüllt wird.

Den Landrätinnen und Landräten sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte obliegt die Verpflichtung, regelmäßige Aufbewahrungskontrollen durchzuführen und hierbei ab dem Jahr 2024 die neue Soll-Vorgabe zu beachten. Das Innenministerium lässt sich als oberste Fachaufsichtsbehörde jährlich zu den durchgeführten Kontrollen berichten. Konsequenzen für eine nicht regelmäßige Durchführung von Aufbewahrungskontrollen sind nach dem Waffengesetz nicht vorgesehen. Das Innenministerium wird bei einem auffälligen oder wiederholten Unterschreiten der Kontrollquote die Landrätinnen und Landräte sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister auf diesen Umstand und die hiesige Erwartungshaltung zur erlasskonformen Umsetzung hinweisen.